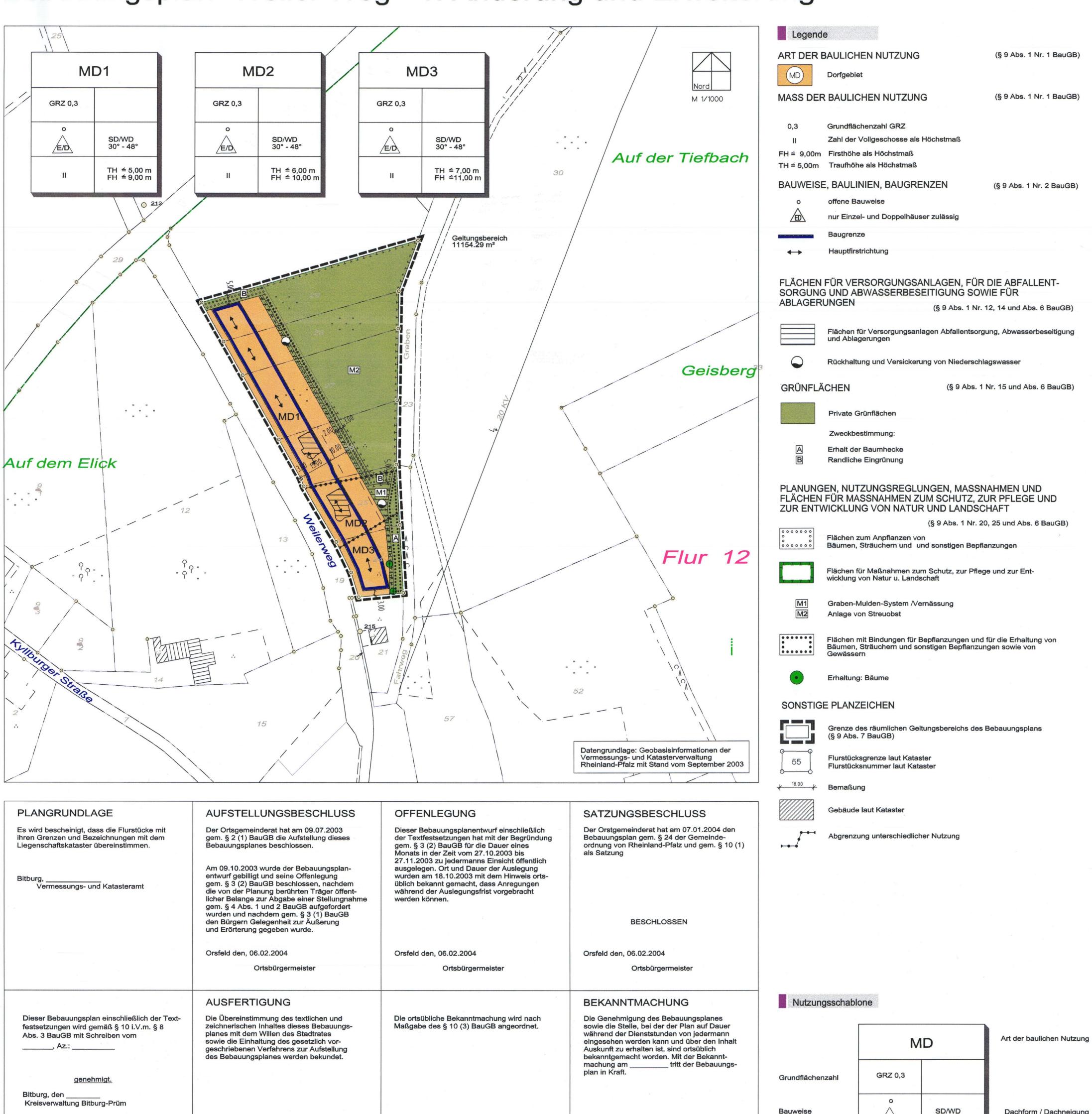
Ortsgemeinde Orsfeld Bebauungsplan "Weiler Weg - 1. Änderung und Erweiterung"



Orsfeld den, _____

Ortsbürgermeister

Orsfeld den, _____

Ortsbürgermeister

Orsfeld den, _____

Ortsbürgermeister

Textfestsetzungen

- 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZ-BUCH (BauGB)
- 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) wird für das Plangebiet folgende Nutzungsart festgesetzt:
- MD = Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO
- Allgemein zulässig sind:

 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen
- Wohnungen und Wohngebäude,

 2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und
- landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher
- Ausnahmsweise zulässig sind:

 1. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige Gewerbebetriebe,
- . Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und
- Nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe,

Tankstellen.

Vergnügungsstätten

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Bei der Ermittlung der GRZ sind gemäß § 19 Abs. 4, Satz die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen mitzurechnen.

Zahl der Vollgeschosse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Zahl der Vollgeschosse auf II als Höchstgrenze festgesetzt

Höhe baulicher Anlage

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

Begriffsdefinitionen

Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe so definiert:

Die 'Traufhöhe' (TH) von 5,0 m - gemessen ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut in der Gebäudemitte - darf im Teilbereich MD 1 des Bebauungsplans nicht überschritten werden. Im Teilbereich MD 2 des Bebauungsplans darf die 'Traufhöhe' (TH) von 6,00 m und im Teilbereich MD 3 von

7,0 m unter Beachtung des o.g. Bezugspunktes nicht überschritten werden. Den Teilbereichen ist folgende maximale Firsthöhe unter Beachtung der o.g. Bezugspunkte zugeordnet: MD 1 = 9,0 m; MD 2 = 10,0 m; MD 3 = 11,0 m

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 22 und 23 BauNVO)

Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die längsten Teile der Traufe sind parallel zu den eingetragenen Hauptfirstrichtungen zu errichten. Abweichungen bis zu 10 Grad sind zulässig. Veitergehende Abweichungen können zugelassen werden, wenn dies für den Einbau von solaren Energiegewinnungsanlagen zum Erreichen des größtmöglichen Wirkungsgrades technisch erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen

Solange das Bebauungsgebiet außerhalb der amtlich festgesetzten Ortsdurchfahrts-grenze (OD) liegt, hat die verkehrliche Erschließung der Grundstücke über insgesamt drei Zufahrten, und zwar für zwei nebeneinanderliegende Bauvorhaben über eine gemeinsame Zufahrt an der Parzellengrenze, je zur Hälfte, zu erfolgen.

1.2 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken

Auf den privaten Grundstücken ist das anfallende unbelastete Oberflächenwasser in dezentralen Mulden¹ oder Gräben zum Zweck der Versickerung zurückzuhalten 3 oder zu versickern (Bereich M1). Ist eine vollständige Rückhaltung von Oberlächenwasser in den Mulden oder Gräben nicht möglich, sollen o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, um überschüssiges Wasser in den bestehenden Graben abzuschlagen.3

Anlage einer Streuobstwiese (Bereich M2)

Im Bereich M2 ist je 150 m² ein Obstbaum regionaltypischer Sorten als Hochstamm der Sortierung 10 – 12 cm Stammumfang zu pflanzen. Durch eine entsprechende Pflege und Erziehung sind die Bäume zu tragfähigen Obstbäumen zu entwickeln. Durch eine zweimalige jährliche Mahd mit dem Abtransport des Mähguts ist die Entwicklung einer artenreichen Wiesenflora einzuleiten. Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft

Sonstige Grünordnungsmaßnahmen

Pflanzausfälle außerhalb der durch Pflegehiebe auszudünnenden Gehölzpflanzungen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die Pflanzungen dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden. Zur Erfüllung der Pflanzverpflichtungen sind die Arten aus den im Anhang aufgestellten

1.3 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Randliche Eingrünung (Bereich B)

Innerhalb der 5 m breiten Pflanzstreifen ist eine durchgängige, zweireihige Hecke aus heimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen. In schmaleren Bereichen ist eine einreihige Hecke anzulegen. Die Sträucher sind mit 1,5 m Abstand als ver-pflanzte Sträucher der Höhe 100 bis 150 cm zu pflanzen. Alle 15 lfd. m ist ein Baum der Sortierung Heister, 2 mal verpflanzt, Höhe 175 bis 200 cm zu pflanzen. Die übrigen Flächen sind als extensiv zu pflegende Kraut- und Staudensäume anzulegen und zu unterhalten.

<u>Fassadenbegrünung</u>

TH ≤ 5,00 n

Geschossigkeit

Gebäudehöhen

Fassadenflächen im Plangebiet, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene 5 m mit mindestens 3 Kletterpflanzen zu bepflanzen. Bei nicht selbstklimmenden Kletterpflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfen anzubringen. Alternativ ist es zulässig je angefangene 5 m fenster-, toroder türlose Fassade einen Strauch zur Inneren Durchgrünung zu pflanzen.

Extensive Dachbegrünung

Dachflächen der Flachdächer und flachgeneigten Dächer bis 20° Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu gestalten.

1.4 ZEITLICHE UMSETZUNG UND ZUORDNUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN

Die Umpflanzmaßnahmen sind vor Beginn der baulichen Nutzung des Gebiets durchzuführen. Die übrigen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode umzusetzen, die auf den Bezug des jeweiligen Gebäudes folgt.

Die Eingriffe sind auf den jeweiligen Grundstücken, auf denen sie erfolgen, zu Die Kompensationen sind in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die auf die Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude erfolgt.

- 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, mit Ausnahme von Garagen, nur geneigte Dächer in Form des Sattel- (SD)oder Krüppelwalmdachs (WD) zulässig.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für Hauptgebäude die Dachneigung von 30° bis 48° zulässig. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachpfannen sowie Schiefer in dunkler und matter Färbung - RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7013 (Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7 016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 702 (Umbragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kasta-nienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 80 17 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaßbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) - bzw. Titanzinkeindeckungen zulässig.

Dachaufbauten (Gauben) dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten, wobei ein Abstand von 1,00 m zu den iebelwänden einzuhalten ist. Ihre Firstlinie darf die Höhe der Firstlinie des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Fassaden- und Wandgestaltung

Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff oder Metallpaneelen sowie alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht bebauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als gärtnerische

Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutzoder Ziergarten anzulegen.

Gestaltung von Fußwegen, Stellplätzen, Einfahrten und Terrassenflächen mit wasserdurchlässigen Belägen: Um die Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsraten durch Flächenversiegelung zu minimieren und den visuellen Eindruck versiegelter Flächen zu vermeiden, sind o. g. Flächen in wasserdurchlässigen Belägen aus zuführen. Geeignet sind z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen, wassergebundene Decken oder breitfugige Pflaster.

- 2.3 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
- Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur landschaftstypische Hecken und Sträucher sowie Holzzäune zulässig.

3. HINWEISE AUF SONSTIGE ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

nichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-

- 2. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
- 3. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der
- Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtiger
- 5. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, Tel. 0651/9774-0).
- Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser nach § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG
- Brauchwassernutzung

Um Trinkwasser einzusparen ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. zur Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, etc.) sinnvoll. Zur Rückhaltung und Speicherung des Wassers bieten sich Zisternen an. Bei Nutzung von unbelastetem Oberflächenwasser als Brauchwasser sind dazu die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Infektionsschutzgesetz IfSG, Trinkwasserverordnung TrinkwV2001 etc.) zu beachten.

Überschüssiges Brauchwasser, bzw. das nicht als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser kann über ein getrenntes Leitungsnetz oder aber oberflächig in die hierfür vorgesehenen Retentions- und Versickerungsflächen geleitet und dort zurückgehalten bzw. versickert werden.

8. Im Rahmen des Bauantragverfahrens ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr, 54562 Gerolstein, zu beteiligen.

Die Anbaubestimmungen der §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeindewerke Kyllburg behalten sich vor, bei Einreichung der Bau-antragsunterlagen weitere Bedingungen zu stellen bzw. Auflagen zu erteilen.

4. ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Pflanzenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bäume und Sträucher für die randliche Eingrünung und die Gebüschpflanzung:

Carpinus betulus Feldahorn Acer campestre Eberesche Sorbus aucuparia Mehlbeere Sorbus aria Betula pendula Gemeine Birke Corylus avellana Cornus sanguinea Roter Hartriegel Viburnum opulus Gemeiner Schneeball Rosa canina Hundsrose Eingriffeliger Weißdorn Schlehe Crataegus monogyna

Obstbäume: Obstbaum-Hochstämme heimischer und regionaltypischer Sorten nach der Liste regionstypischer Obstsorten der LLVA Trier:

Bohnapfel Mosel-Eisenapfel Erbacher Porzenapfel Roter Eisenapfel Roter Trierer Schafsnase Wiesenapfel Winterrambour weitere bewährte Sorten: Graue Herbstrenette Hauxapfel Kaiser Wilhelm Jakob Lebel

Pieiner Mostbirne Sievenicher Mostbirne

Moselgoldapfel Spätblühender Tapfelapfel

Zuccamaglios Renette

Prunus spinosa

Winter Nelisbirne

Rote Sternrenette

weitere bewährte Sorten: **Pastorenbirne**

Nellches Birne Gute Graue Winterforellenbirne Süßkirschen:

Hedelfinger Große schwarze Knorpelkirsche Büttners rote Knorpelkirsche Schneiders späte Knorpelkirsche

Werdersche Braune

Eßbare Ebereschen: Mährische Eberesche Konzentra

Walnüsse:

Mayette Klon Nr. 26 Franquette Parisienne Klon Nr. 12

Mispeln:

Großfrüchtige Mispel Gemeine Mispel Köniasmispel

(z.B. Sand, Stroh, Kalk) können die Versickerungsleistung fördern.

Edelkastanien

Die Mulden sollten möglichst breitflächig mit einer Tiefe von ca. 10 - 30 cm angelegt werden. Zur möglichen Verbesserung der Versickerungsfähigkeit können auch Rigolen angelegt werden. Auch Bodenaustausch, -auflockerungen und / oder -beimengungen

pro m² versiegelter Fläche ist ein Fassungsvermögen der Versickerungs- / Rückhalteanlagen von mindestens 50 Litern zugrunde zulegen

Wenn Niederschlagswasser zum Fortleiten gesammelt wird, ist eine Einleitgeneh-

⁴ Es wird empfohlen, entlang von Grundstücksgrenzen einreihige Strauchhecken zu pflanzen. Zur Anpflanzung sollten nur Sträucher gemäß Pflanzenliste verwendet werden (Innere Durchgrünung).

Rechtsgrundlagen

migung erforderlich.

- Grundlagen dieser Ergänzungssatzung sind (Auswahl):
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI.I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung
 -BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art.3 d. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL.I S.466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58) insbes. die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage PlanzV 90 u.
- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 03.04.2002 (BGBI. I S.1193)
- 5. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz-LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch §§121 und 128 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBI, S. 29)
- Landesbauordnung f
 ür Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBI. S. 29)
- Gemeindeordnung f
 ür Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. S.153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBI. S. 29). 8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-
- unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBI. I S. 1973)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29).
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBI. S. 29).

Projekt

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Ortsgemeinde Orsfeld Bebauungsplan "Weiler Weg -1. Änderung und Erweiterung"



Kopernikusstraße 1 54634 Bitburg / Flugplatz Telefon 06561 / 944901 Telefax 06561 / 944902 eMail info-bit@i-s-u.de

internet www.i-s-u.de Ortsgemeinde Orsfeld .

inummelt.

 $H/B = 680.0 / 1160.0 (0.79m^2)$